

An die
Teilnehmerinnen und Teilnehmer
am HZV-Vertrag AOK Bayern S15



München, 03.07.2020

Aktuelle Informationen HZV-Vertrag AOK Bayern S15

Schrittweise Aufnahme des Arzneimittelmoduls (AMM) zum 01.07.2020 mit Vergütung zum 01.10.2020

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zum HZV-Vertrag AOK Bayern S15. Bitte beachten Sie die Vertragsanpassungen und reichen Sie diese Information auch an Ihr Praxisteam weiter, vielen Dank.

Neue Vertragssoftwarefunktion – Arzneimittelmodul ab 01.07.2020

Mit der AOK Bayern konnte die Erweiterung des HZV-Vertrages um das Arzneimittelmodul vereinbart werden. Die Erweiterung des HZV-Vertrages findet in zwei Schritten statt:

- Ab Quartal 3/2020 wird im HZV-Vertrag AOK Bayern S15 mit dem AMM eine neue Funktionalität in Ihrer Vertragssoftware bei der Ausstellung eines Rezeptes angezeigt (zunächst ohne zusätzliche Vergütung).
- Ab Quartal 4/2020 können Sie dann bei Erreichung definierter Schwellenwerte (siehe Seite 2) auch eine Vergütung erhalten.

Ziel des Arzneimittelmoduls ist ein optimaler, pharmakologischer und wirtschaftlicher Einsatz der begrenzten Ressource „Arzneimittel“ mit dem Ergebnis, eine erhöhte Patientensicherheit bei reduzierten Kosten zu erreichen. **Dabei bleiben Ihre ärztliche Behandlungsfreiheit und Verantwortung bei der Ausstellung einer Verordnung vollumfänglich gewahrt.**

Das AMM stellt ein Angebot für Sie dar, welches einige Vorteile mit sich bringt:

Mit Hilfe des AMM können Sie z.B. schon bei der Verordnung erkennen, welche Rabattarzneimittel die Krankenkasse unter Vertrag hat. Im AMM gibt es darüber hinaus Hinweise, die Ihnen helfen können, nicht (mehr) verordnungsfähige Arzneimittel als solche zu erkennen und dadurch das Risiko von Einzelregressen zu reduzieren. Hierzu haben die Vertragspartner Arzneimittelempfehlungen in einem Gremium aus Experten, Vertretern der Krankenkassen und Vertretern des Hausärzteverbandes Bayern auf Basis von medizinischen und ökonomischen Kriterien erarbeitet. Abweichend von den durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung auf der Grundlage von § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V erlassenen Richtlinien, sind in der Software farbliche Hinterlegung von Arzneimitteln enthalten.

Bitte beachten Sie, dass für eine einwandfreie Umsetzung, die Vertragssoftware quartalsweise aktualisiert werden muss.

Nachfolgend erhalten Sie die wichtigsten Informationen zum neuen Arzneimittelmodul:

- Bei den Substitutionsvorschlägen kann es sich um wirkstoffgleiche oder wirkstoffübergreifende Vorschläge handeln.
- Bei der Verordnung von Arzneimitteln können vereinzelt Hinweistexte zu Substitutionen und den dazugehörigen Präparaten angezeigt werden.
- Die Arzneimittel werden durch folgende farbliche Kennzeichnung dargestellt:
 - **Grün:** In der Regel patentfreie Arzneimittel, für die die Krankenkasse im Rahmen von Ausschreibungen Rabattverträge nach § 130 a Abs. 8 SGB V abgeschlossen hat. Falls für einen Wirkstoff kein Rabattvertrag besteht, erscheinen Ihnen bei Abruf eines wirkstoffübergreifenden Substitutionsvorschlages die drei preiswertesten Arzneimittel in hellgrün.

- **Rot:** Arzneimittel, die in der Regel durch qualitative und wirtschaftliche Alternativen unter Beachtung medizinischer Ausschlusskriterien substituiert werden können.
- **Blau:** Molekularbiologische und oder immunologische und/ oder Arzneimittel mit Patentschutz, für die die Krankenkasse Rabattverträge nach § 130 a Abs. 8 SGB V abgeschlossen hat.
- **Orange:** Molekularbiologische und oder immunologische und/ oder Arzneimittel mit Patentschutz, die durch rabattierte Arzneimittel (blau) ersetzt werden können.

Empfehlungen zur Verordnung von Arzneimitteln:

- Verordnung von grün hinterlegten Arzneimitteln sollen bevorzugt werden.
- Rot hinterlegte Arzneimittel sollten nachrangig verordnet werden, Substitutionsvorschläge sind nach Möglichkeit zu favorisieren.
- Verordnungen von blau hinterlegten Arzneimitteln sollen den Verordnungen von orange hinterlegten Arzneimitteln bevorzugt werden.

In allen Fällen, in denen Sie im Rahmen Ihrer Behandlungsfreiheit es für möglich und sinnvoll halten, können Sie mit dem AMM nun medizinische Indikation und wirtschaftliche Verordnung in einem Schritt verbinden. Sollte in der Apotheke ein Austausch der verordneten Arzneimittel erfolgen, hat dies keinen Einfluss auf die Verordnungsdaten im Rahmen des HZV-Vertrages. Es ist auch nicht notwendig, auf Wunsch der abgebenden Apotheke ein neues Rezept auszustellen.

Vergütung bei Erreichen der vereinbarten Schwellenwerte ab 01.10.2020:

Die Vergütung erfolgt ab Quartal 4/2020 innerhalb der vertraglichen Vergütungsobergrenze als Zuschlag in Höhe von zunächst max. 4,00€ auf jede abgerechnete Grundpauschale (P2) bei Erreichen der vereinbarten Schwellenwerte. Der Gesamtzuschlag unterteilt sich in die Zuschläge „Rot“ (2,00€), „Grün“ (1,00€) und „Blau“ (1,00€). **Die Quote wird Ihnen mit jedem Abrechnungsnachweis ausgewiesen und umfasst folgende gestaffelte Schwellenwerte:**

Indikator	Schwellenwert	Zuschlag
Rot	≤ 2,6 %	1,00 EUR
	≤ 2,3 %	2,00 EUR
Rabatt-Grün (Dunkelgrün)	≥ 75 %	0,50 EUR
	≥ 85 %	1,00 EUR
Blau	≥ 60 %	0,50 EUR
	≥ 70 %	1,00 EUR

Alle zukünftigen Schwellenwerte für die Auslösung der Zuschläge werden durch die Vertragspartner gemeinsam erarbeitet und vereinbart. Insbesondere die Versorgungsrealität wird bei der Anpassung der Schwellenwerte mitberücksichtigt.

Die vertraglichen Regelungen zum AMM (insbesondere die Berechnung der persönlichen Quoten) finden Sie im Anhang 4 zu Anlage 3 zum HZV-Vertrag AOK Bayern S15.

Weitere Informationen, sowie die Vertragsunterlagen zum HZV-Vertrag AOK Bayern S15 finden Sie unter www.hausaerzte-bayern.de → HZV → Vertragsunterlagen → AOK Bayern → Anlage 3.

Für Fragen und Informationen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 089 / 127 39 27 30, E-Mail: vertraege@bhaev.de oder Fax 089 / 127 39 27 99 zur Verfügung. Ebenso hilft Ihnen der Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH gerne weiter: telefonisch unter 02203 / 57 56 11 11, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax 02203 / 57 56 11 10.

Mit freundlichen Grüßen *Ihr HZV-Team des Bayerischen Hausärzterverbandes*